

Vereinsstatuten der

Sportunion Kufstein

(ZVR-Zahl 276332773)

1. Vereinsname, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sportunion Kufstein**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6330 Kufstein und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Nach Bedarf können aber Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

2. Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:
 - (a) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen;
 - (b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeitsport;
 - (c) Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung;
 - (d) Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung gerichtet.

3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- (a) Pflege des Sports in allen anerkannten Sportarten, insbesondere durch gemeinsame Übungen und Training;
- (b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und anderen Veranstaltungen;

- (c) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen und die Beschaffung von Bildungsmitteln;
- (d) Herausgabe von Informationsmaterialien in Print und digital, insbesondere der Betrieb eines Internetauftrittes;
- (e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen, gemeinnützigen Kapitalgesellschaften und sonstigen sozialen Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung.

4. Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Förderungen und Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften (z.B. Bund, Land, Gemeinde) und durch die Europäische Union
 - (c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - (d) Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereines
 - (e) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- (2) Im Rahmen des Punktes (1) lit. d und e dürfen lediglich Geldmittel durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) hereingebracht werden, auf den entweder die Voraussetzungen des § 45 (1) oder (2) BAO zutreffen.

5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle Arten von Mitgliedschaften stehen natürlichen Personen und juristischen Personen offen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Tätigkeit des Vereins beteiligen und unterstützen den Verein ideell und finanziell durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein vor allem finanziell durch Zahlung eines allenfalls erhöhten (über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinausgehenden) Mitgliedsbeitrages oder durch Erbringung von Sachleistungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitgliedswerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Anstelle einer schriftlichen Beitrittserklärung ist auch der Erwerb der Mitgliedschaft durch Überweisung des Jahresbeitrages und anschließender Genehmigung der Aufnahme durch den Vorstand möglich, ohne dass hierauf seitens des Mitgliedswerbers ein Rechtsanspruch besteht.

Falls der Mitgliedswerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Generalversammlung aufgrund eines Antrags des Vorstands.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) einvernehmliche Beendigung,
 - (b) freiwilligen Austritt,
 - (c) Ausschluss,
 - (d) Streichung,
 - (e) durch Tod bei natürlichen Personen oder
 - (f) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Einzelrechtsnachfolge bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit einvernehmlich durch Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand beendet werden.
- (3) Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Finanzjahres zum 31.08. möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) ausreichend ist. Bei verspäteter Bekanntgabe des Austritts ist dieser erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung verfügt werden, insbesondere wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder wenn die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereines beeinträchtigen könnte.
- Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen zwei Wochen ab Mitteilung gegen den Ausschluss zu Händen des Vorstands Berufung an die zu bildende Schlichtungseinrichtung zu erheben und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Eine Streichung eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist insgesamt länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Nach einer solchen Streichung ist die Mitgliedschaft neu zu beantragen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Umgründungen von juristischen Personen oder Personengesellschaften, die handelsrechtlich eine Einzelrechtsnachfolge bewirken, oder in sonstigen Fällen der Einzelrechtsnachfolge geht die Mitgliedschaft nicht über; es ist in diesem Fall erneut um Aufnahme als Mitglied anzusuchen.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Verstoß gegen die in Punkt 8. (2) der Vereinsstatuten geregelten Pflichten durch einstimmigen Beschluss des Vorstands beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sofern dies aufgrund des Angebotes, der möglichen Teilnehmerzahl, des Vorhandenseins von Trainern, etc. möglich ist, sowie die Publikationen des Vereins zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu vermeiden, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte.

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand zuletzt beschlossenen Höhe und zur Leistung der vereinbarten Zuwendungen verpflichtet.

Mitglieder, die Sportarten aktiv ausüben, sind aus eigenem verpflichtet, die sportliche Eignung für den Breitensport und Wettkampfsport auf Verlangen der Vereinsführung gegenüber dem Verein nachzuweisen. Der Verein ist ausdrücklich nicht verpflichtet, die medizinische Eignung eines Mitgliedes zu prüfen und haftet ausdrücklich nicht für allfällige Schäden aufgrund mangelnder Eignung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung.

- (3) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

9. Finanzjahr

Das Finanzjahr weicht vom Kalenderjahr ab und dauert vom 01.09. bis 31.08..

10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) die Rechnungsprüfer,
- (d) die Schlichtungseinrichtung.

11. Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer gem. § 21 (5) VerG oder
 - (c) aufgrund begründeten Antrags unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder gem. § 5 (2) VerG statt.

- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden durch schriftliche Verständigung aller ordentlichen Mitglieder (auch per E-Mail) einberufen. Zwischen dem Tage der Postaufgabe bzw. der Versendung und dem Tage der Generalversammlung haben mindestens zwei Wochen zu liegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich und in den von den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge der ordentlichen Mitglieder, und zwar auch solche, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen und über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich, auch per E-Mail – mit entsprechenden Erläuterungen – vorzulegen. Verspätet eingelangte Anträge sind in der Generalversammlung nicht zu behandeln. Rechtzeitige Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand unverzüglich den übrigen Mitgliedern, wenn möglich per E-Mail, bekannt zu geben.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) In der Einberufung der Generalversammlung ist auch deren Tagesordnung bekannt zu geben. Beschlüsse können wirksam nur zu jenen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die ordnungsgemäß gemäß diesem Absatz bzw. Abs. 4 bekannt gegeben worden sind. Ausgenommen von dieser Regel ist die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse zur Ausübung des Stimmrechts durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Keine Person, sei sie Mitglied und/oder Bevollmächtigter, darf in einer Generalversammlung mehr als zwei Stimmen ausüben. Ausgeschlossen als Bevollmächtigte sind jene ehemaligen Vereinsmitglieder bzw. deren damalige und heutige Vertreter, die vom Verein ausgeschlossen oder gestrichen wurden.
- (9) Wenn ein Mitglied mit seinen Leistungen an den Verein (auch nur zu einem geringfügigen Teil) säumig ist oder nicht am Vereinsleben teilnimmt, ruht sein Stimmrecht.
- (10) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; kommt eine Wahl im ersten Gang nicht zustande, so hat ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen zwei Kandidaten stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (11) Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder sich im Einzelfall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen zu berechnen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder – im Fall seiner Verhinderung – dessen Stellvertreter in der Reihenfolge 1 bis 3; im Falle deren Verhinderung der Schriftführer.
- (13) Über die Anträge, die Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

12. Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
 - (c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer;
 - (e) Festsetzung des Rahmens der vom Vorstand festzulegenden Mitgliedsbeiträge;
 - (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - (g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern des Vorstands bzw. Rechnungsprüfern andererseits;
 - (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige der Generalversammlung vom Vorstand einstimmig unterbreitete Angelegenheiten.

13. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) dem Vorsitzenden (Obmann) und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden (1. Obmann Stellvertreter), dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (2. Obmann Stellvertreter) und dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden (3. Obmann Stellvertreter),
 - (b) dem Kassier,
 - (c) dem Schriftführer und
 - (d) gegebenenfalls sonstigen Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Funktionsdauer als Vereinsmitglied aus, so scheidet er auch als Vorstandsmitglied aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Aufgrund einer Kooptierung oder einer Ersatzwahl in den Vorstand berufene Personen gelten als für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die drei Stellvertreter, den Kassier und dessen Stellvertreter sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands

einuberufen. Bis zur erfolgten Neuwahl besorgt der ausscheidende Vorstand die Geschäfte des Vereins.

- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder – im Fall von dessen Verhinderung – von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge 1 bis 3 schriftlich (E-Mail ist ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten und soll spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung versendet werden, falls nicht Gefahr im Verzug ist.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sind dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu der Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne besondere Einberufung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder – falls alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind – auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail).
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Weg ist die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern der Gesamtanzahl der allen Mitgliedern des Vorstands zustehenden Stimmen zu berechnen.
- (10) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge 1 bis 3. Sind auch diese verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen; aus ihr müssen die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Vorstands, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- (12) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Frist zurückzulegen. Die Anzeige ist an den Vorsitzenden zu richten. Beabsichtigt der Vorsitzende zurückzutreten oder erklärt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, so ist die Anzeige an die Generalversammlung zu richten.
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Die Neuwahl erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 und 3.
- (14) Außerdem scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode aus.
- (15) Sollte durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Zahl der Vorstandsmitglieder unter sechs sinken, so wird – ausgenommen im Fall des Todes – das Ausscheiden erst mit Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (16) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten können über Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
- (17) Der Vorstand und seine Mitglieder sind an die Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

14. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget) und die Vorlage an die Generalversammlung zur Genehmigung;
- (c) Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- (d) Ausarbeitung eines jährlichen, mittel- und langfristigen Vereinsprogramms;
- (e) Umsetzung des jährlichen Vereinsprogramms;
- (f) Vorbereitung von Generalversammlungen;
- (g) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (h) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere auch Festsetzung der Höhe allfälliger Beiträge innerhalb des von der Generalversammlung festgelegten Rahmens (§ 12 Abs. 1 lit. e);
- (i) Führung der Mitglieder-Datenverwaltung;
- (j) Aufnahme, Kündigung, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§§ 6, 7);
- (k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (l) sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge 1 bis 3, nach außen in allen Angelegenheiten vertreten. Zur passiven Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er ist verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich der Vorsitzende des Vorstands erteilen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (5) Die drei Stellvertreter des Vorsitzenden haben diesen bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (6) Dem ersten Obmann-Stellvertreter obliegen insbesondere die Aufgaben im Bereich Marketing. Marketing dient der Förderung der Außenwirkung des Vereins und einem einheitlichen Erscheinungsbild des Vereines.

- (7) Dem zweiten Obmann-Stellvertreter obliegen die Aufgaben im Bereich der Digitalisierung. Digitalisierung dient der Erstellung und Bearbeitung der Vereinsdatenbank, dem Webauftritt sowie sozialen Medien etc.
- (8) Dem dritten Obmann-Stellvertreter obliegen die Aufgaben im Bereich der Sportkoordination. Er übt die sportliche Leitung aus und obliegt ihm die Erstellung des Sportprogrammes, die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, die Koordination von Veranstaltungen (z.B. Sommercamp oder ähnliches) etc.
- (9) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; insbesondere obliegt ihm die Führung der Niederschriften der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstands.
- (10) Der Kassier hat den Vorsitzenden des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; er ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Stellvertreter in der Reihenfolge 1 bis 3 tätig; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

16. Ausschüsse

- (1) Zur Behandlung von konkreten Angelegenheiten kann der Vorstand die vorübergehende Bestellung von Ausschüssen beschließen.
- (2) Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben, welche vom Vorstand zu genehmigen sind.

17. Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihre Funktionsperiode dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, Beginn und Ende des Amtes des Vorstands sinngemäß.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
 - (a) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand;
 - (b) Die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur uneingeschränkten Einsicht in die Bücher des Vereins und auch aller sonstigen Unterlagen und das Recht, Auskünfte von allen Vereinsorganen über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 (2) bis (5) VerG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (7) Sollte der Verein gemäß § 5 (5) in Verbindung mit § 22 (2) VerG verpflichtet sein, einen Abschlussprüfer anstelle der Rechnungsprüfer zu bestellen, so gelten die Bestimmungen für die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

18. Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, die binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer vierzehn Tage eine dritte Person, die nicht Vereinsmitglied sein soll, zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
- (3) Macht ein Streitteil ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung nicht rechtzeitig namhaft oder wählen die beiden Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nicht rechtzeitig den Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung, so bestellt der Obmann des Vereins (bei dessen Verhinderung oder Befangenheit seine Stellvertreter in der Reihenfolge 1 bis 3 und bei deren Verhinderung oder Befangenheit der Präsident der Rechtsanwaltskammer Tirol) das Mitglied bzw. den Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung.
- (4) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- (5) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
- (6) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

19. Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden.

- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

20. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Ferner hat sie unter Beachtung der zwingenden Regeln des Abs. 3 mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

21. Datenschutz

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 (1) lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, die personenbezogenen Daten der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular bzw. durch Überweisung des Mitgliedsbeitrages aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen

personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

- (3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben bzw. ist diese Information ist auch auf der Homepage des Vereines unter www.sportunion-kufstein.at abrufbar.